

Die folgende Erklärung hat der AStA der Universität Lüneburg für alle Mitglieder in der AStA-Sitzung vom 03.03.2021 beschlossen. Sie gilt für Servicebetriebe des AStA nur, wenn diese der Grundsatzentscheidung zustimmen. Die Grundsatzentscheidung ist an der zukünftigen nachhaltigen Finanzordnung der Studierendenschaft orientiert, die im Dezember im StuPa in erster Lesung beschlossen wurde. Die Grundsatzentscheidung tritt am 15.03.2021 in Kraft und verliert ihre Wirkung sobald im StuPa eine nachhaltige Finanzordnung mit ähnlichen Regelungen in zweiter Lesung beschlossen und in der Gazette veröffentlicht wurde.

§1 Verpflichtung zur Nachhaltigkeit

- (1) Umweltverträgliche und soziale Anforderungen werden an die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen für den AStA festgelegt. Somit gelten neben den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch der Grundsatz der Nachhaltigkeit. Insbesondere soziale sowie umweltbezogene Aspekte werden bei der Vergabe berücksichtigt.
- (2) Die AStA Mitglieder sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Erzeugnisse zu bevorzugen, die
 1. längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können,
 2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen,
 3. aus Abfällen hergestellt worden sind.

§2 Finanzierung von Speisen und Getränken

- (1) Folgende Kriterien müssen bei der Finanzierung von Speisen eingehalten werden:
 1. Einhaltung des deutschen oder des europäischen Bio-Siegels (DE-Öko, EU-Öko) oder höherwertiger Verbände (insbesondere Naturland und Bioland).
 2. Extern zubereitete Speisen (zum Beispiel Catering oder Lieferdienste) müssen Bio-Standards nicht erfüllen, können aber dann nur vegetarisch oder vegan abgerechnet werden. Als extern zubereitete Speisen gelten:
 - a. Catering, also Speisen, die als professionelle Dienstleistung bereitgestellt werden
 - b. Durch Lieferdienste gebrachte Speisen
 - c. Bewirtung in Gaststätten (insbesondere Restaurants, Cafés)
 - d. Nahrungsmittel aus Bäckereien
- (2) Folgende Kriterien müssen bei der Finanzierung von Getränken eingehalten werden:
 - a. Getränke müssen in Glasverpackungen und/oder Mehrwegverpackungen gekauft werden.

- b. Davon ausgenommen sind Milch, Milchersatzprodukte (insbesondere Soja-, Hafer-, Reis- und Mandelmilch), sowie Großbehältnisse von mehr als fünf Litern.

§ 3 Finanzierung von Ausstattungs- und Verbrauchsgegenständen

- (1) Zu Ausstattungsgegenständen zählen u.a. Elektronikgeräte, Textilien, Büroutensilien und Dekorationsartikel.
- (2) Reparatur, Ausleihe oder Kauf von gebrauchter Ware ist einer Neuanschaffung vorzuziehen.
- (3) Folgende Kriterien sollen bei der Neuanschaffung beachtet werden:
 - a. Biologisch zertifiziert gemäß §2 Abs. 1 1.,
 - b. Fair gehandelte Produkte (z.B. Fairtrade-Siegel, GEPA)
 - c. Herstellung im europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich
 - d. Siegel des Blauen Engels
- (4) Kleidung und andere Textilien können nur erstattet werden, wenn sie:
 - a. Biologisch zertifiziert gemäß §2 Abs. 1 1.,
 - b. kein Leder enthalten,
 - c. fair produziert (z.B. Fairtrade- oder FairWear-Siegel) oder im europäischen Wirtschaftsraum hergestellt wurden.
- (5) Bei Verbrauchsmaterialien ist Papier Plastik vorzuziehen.
- (6) Papier, wie z.B. Hygiene-, Druck- oder Kopierpapier, muss aus 100 % Recyclingpapier bezogen werden.

§ 4 Finanzierung von Fahrtkosten

- (1) Flüge unter 1500 km Luftlinie Distanz zwischen Start- und Zielort werden nicht finanziert.
- (2) Flüge über 1500 km Luftlinie zwischen Start- und Zielort dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Finanzreferent*in und AStA-Sprecher*innen finanziert werden.
- (3) Nicht motorisierte Reisen (z.B. zu Fuß, Rad) sind motorisierten vorzuziehen. Bus und Bahn sind motorisiertem Individualverkehr (Auto, Motorrad) vorzuziehen.
- (4) Ein Ausgleich von Emissionen bei Autofahrten ist anzustreben und wird erstattet. Flüge dürfen nur finanziert werden, wenn ein Ausgleich von Emissionen getätigt wurde.
- (5) Die Zeichnungsberechtigten von Kostenstellen werden dazu angehalten, Antragsteller*innen auf Absatz 3 hinweisen.
- (6) Beim Emissionsausgleich sind Angebote zu bevorzugen, die Emissionen in Europa einsparen.

§ 5 Kontrolle und Ausnahmeregelung

- (1) Zur Erstattung von Speisen, Getränken, Verbrauchsgegenständen, Gebrauchsgegenständen und Fahrtkosten ist ein Kostenerstattungsantrag beim Finanzreferat zu stellen, aus dem eindeutig hervorgeht, ob § 2 bis § 4 eingehalten wurden. Ist das anhand der Quittung nicht zu erkennen, ist ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen (z.B. in Textform, per Foto, Etikett, etc.).
- (2) Die Kostenerstattungsanträge sind stichprobenartig hin auf die Einhaltung von § 2 bis § 4 zu überprüfen.
- (3) Von der Einhaltung von § 2 bis § 4 kann nur in begründeten Fällen und nach der Genehmigung durch den*die Finanzreferent*in abgewichen werden. Ein Antrag ist in Textform, formlos, aber mit Begründung einzureichen.
- (4) Eine Ablehnung eines Antrags durch den*die Finanzreferent*in kann durch die AStA-Sprecher*innen aufgehoben werden.
- (5) Eine Ausnahmegenehmigung im Nachhinein ist möglich.
- (6) Der*die Finanzreferent*in muss mindestens einmal pro Haushaltsjahr oder auf Anfrage durch ein Mitglied des AStA die AStA-Sitzung über alle genehmigten Ausnahmen informieren.